

Entschädigungssatzung der Stadt Elstra

Entschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, rechtsbereinigt mit Stand 29.04.2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und der KomDAEVO vom 03.12.1997 in der letzten Änderung vom 04.12.2018 hat der Stadtrat von Elstra in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Stadträte und berufende Bürger erhalten bei Verzicht auf die postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform eine pauschale Erstattung der Auslagen für den selbständigen Ausdruck der Unterlagen sowie die Vorhaltung der dafür benötigten Technik in Höhe von 10,00 € je Sitzung.
- (3) Entsteht Stadträten oder Mitgliedern des Ortschaftsrates durch Tätigkeit aus der Wahrnehmung ihres Mandates ein Verdienstauffall, so wird ihnen dieser für jede Stunde versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (4) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Die Zahlung erfolgt durch den jeweiligen Arbeitgeber und wird diesem auf Antrag durch die Stadtverwaltung rückerstattet.
- (5) Personen ohne Einkommen, die in ihrem Haushalt mindestens eine weitere Person zu betreuen haben, erhalten die dadurch entstandenen und nachzuweisenden zusätzlichen Kosten erstattet. Der Stundensatz wird bis längstens 19.00 Uhr gewährt.
- (6) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall aufgrund des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und zwar für die Zeit vom Sitzungsbeginn bis längstens 21.00 Uhr.
- (7) Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für Personen nach Absatz 4 werden maximal 8 Stunden pro Tag gezahlt.
- (8) Der Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird bei Selbständigen auf den Stundensatz der Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TVöD, in der jeweils geltenden Fassung, je Stunde und bei Unselbständigen sowie Personen nach Absatz 4 auf den Stundensatz der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TVöD, in der jeweils geltenden Fassung, je Stunde festgesetzt.

- (9) Erstattung von Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst erfolgt nur auf Antrag.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
1. Monatlicher Grundbetrag 10,00, €
 2. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Stadtratssitzungen **20,00 €**.
- (2) Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen in Höhe von 10,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.
- (4) Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied an der Sitzung teilnimmt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Grundbetrag und Sitzungsgeld) werden am Ende des Jahres ausgezahlt. Auf Antrag kann dieses monatliche erfolgen.
- (6) Der Grundbetrag entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. Im Falle unentschuldigtem Fehlen gilt diese Regelung bereits nach 1 Monat.
- (7) Bei Vertretung des Bürgermeisters durch dessen Stellvertreter - länger als 3 Wochen - erhält dieser 20 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach Sächs.BG; §155a pro Monat Aufwandsentschädigung.
- (8) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20 % gemäß Sächs.BG; § 155a.
- (9) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €, wenn er diese Aufgabe nicht im Nebenamt als Angestellter der Stadtverwaltung Elstra ausführt.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Wahlen

Bei Wahlterminen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

1. Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer, Stellvertreter)
am Wahlsonntag je **40,00 €**
2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag je 15,00 €

3. Gemeindewahlausschussmitglieder:

ein Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von	25,00 €
der Gemeindewahlausschussvorsitzen eine zusätzliche Vergütung je Sitzung in Höhe von	10,00 €.

§ 4

Entschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Die bzw. der Internetbeauftragte für die Homepage der Stadt Elstra erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- €, wenn sie/er diese Aufgabe nicht im Nebenamt als Angestellter der Stadtverwaltung Elstra ausführt.

(2) Die bzw. der Internetbeauftragte für die Homepage der Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Elstra erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €, wenn sie/er diese Aufgabe nicht im Nebenamt als Angestellter der Stadtverwaltung Elstra ausführt.

(3) Die bzw. der Wanderwegewart/in für die Betreuung der Wanderwege im Stadtgebiet Elstra, entsprechend der gültigen Vereinbarung, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €, wenn er diese Aufgabe nicht im Nebenamt als Angestellter der Stadtverwaltung Elstra ausführt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Stadt Elstra vom 25.08.2009 und ihre Änderungen außer Kraft.

Elstra, 26.01.2021


Frank Wachholz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

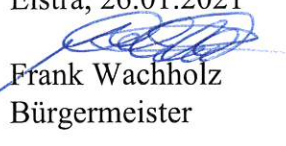
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1-3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 26.01.2021


Frank Wachholz
Bürgermeister

